

3802

KR-Nr. 251/1997

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 251/1997 betreffend Anpassung
der Studiengebühren an allen öffentlichen Schulen,
für die ein Schulgeld erhoben wird**

(vom 23. August 2000)

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 20. Oktober 1997 folgendes von Kantonsrat Hansjörg Schmid, Dinhard, und Mitunterzeichnenden am 30. Juni 1997 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird ersucht, die Einschreibe-, Semester- und Prüfungsgebühren an allen öffentlichen Schulen, für die ein Schulgeld erhoben wird, neu zu regeln. Die Gebühren sollen unter den verschiedenen Schulen in einem vernünftigen und fairen Verhältnis stehen, so dass Absolventinnen und Absolventen der beruflichen Aus- und Weiterbildung nicht weiter benachteiligt werden.

Der Regierungsrat erstattet hierzu folgenden Bericht:

Der Kanton erhebt als Beitrag an die Kosten staatlicher Ausbildungsstätten im tertiären Bildungsbereich und für Angebote der beruflichen Weiterbildung von den Absolventinnen und Absolventen Studiengebühren bzw. Schul- oder Kursgelder. Für den Besuch staatlicher Schulen auf der Sekundarstufe II leisten die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern nur Beiträge für Schulmaterial und besondere Unterrichtsangebote (z. B. Arbeitswochen, Exkursionen oder fakultativer Instrumentalunterricht an den Mittelschulen); Schulgelder und Prüfungsgebühren werden hingegen in der Regel weder in der an die Volksschule anschliessenden beruflichen Grundausbildung noch an den Mittelschulen verlangt. Ein Antrag des Regierungsrates auf Einführung eines Schulgeldes für den Besuch kantonaler Mittelschulen vom 10. Schuljahr an wurde vom Kantonsrat im April 1997 abgelehnt. Damit entfiel die Möglichkeit, nach der obligatorischen Schulzeit für Mittelschülerinnen und Mittelschüler mit Wohnsitz im Kanton Zürich ein Schulgeld zu erheben. Anders verhält es sich bei

den nichtstaatlichen Schulen, die für die Finanzierung ihrer Ausbildungsangebote auf Schulgelder oder Studiengebühren der Absolvierenden und Absolventen angewiesen sind. Eine Senkung dieser Beiträge oder ein Verzicht darauf wäre nur möglich, wenn der Kanton für die finanziellen Ausfälle aufkäme.

Das Postulat bezieht sich nicht auf jene Schulgelder und Studiengebühren, die Auszubildende aus andern Kantonen für den Besuch von Ausbildungsstätten im Kanton Zürich zu entrichten haben. Diese Kosten werden von den Auszubildenden oft auch nicht selbst getragen, da bei Vorliegen entsprechender interkantonalen Vereinbarungen oder regionaler Schulabkommen der Wohnsitzkanton dafür aufkommt. Zur Diskussion stehen hier die Studiengebühren, die grundsätzlich von allen Absolventinnen und Absolventen der betreffenden Aus- und Weiterbildungen erhoben werden und je nach Ausbildung erhebliche Unterschiede aufweisen. Innerhalb des Hochschulbereichs, in dem die Reformen bereits weit vorangeschritten sind, erfolgten im Rahmen der Neuregelungen Anpassungen; die Studiengebühren für die kantonalen Fachhochschulen wurden auf jene der Universität abgestimmt. An der Universität beträgt die Kollegengeldpauschale für Studierende Fr. 600 pro Semester; die Prüfungsgebühren bewegen sich mehrheitlich zwischen Fr. 200 und Fr. 300. Für die staatlichen Hochschulen der Zürcher Fachhochschule – die Zürcher Hochschule Winterthur und die Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich – legt die Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule vom 15. September 1999 eine Semestergebühr von Fr. 500 und Gebühren für die Schlussdiplomprüfung von Fr. 200 fest. Für die Lehrerbildung, die erst später in den Reformprozess einbezogen wurde, gelten diese Ansätze noch nicht. Es ist aber vorgesehen, mit der Zusammenführung aller Lehrerseminare in der Pädagogischen Hochschule im Jahr 2002 die für die Fachhochschule festgelegten Ansätze zu übernehmen.

Reaktionen auf eine Ankündigung des Regierungsrates, wegen der Verkürzung der Gymnasialdauer und der damit verbundenen starken Zunahme der Studierendenzahlen die Semestergebühren an der Universität ab 2001 befristet zu erhöhen, zeigten, dass auch eine nur vorübergehende Anhebung dieser Gebühren weder in der Schweizerischen Hochschulkonferenz noch auf politischer Ebene im Kanton Zürich befürwortet würde. Gegner einer Erhöhung beriefen sich dabei unter anderem auf den UNO-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, dem die Schweiz 1992 beigetreten ist. Art. 13 Abs. 2 lit. c fordert, dass der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermaßen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden müsse.

Eine Erhöhung der Studiengebühren im Hochschulbereich käme angesichts der mehrheitlich ablehnenden Haltung heute kaum in Betracht. Dies wiederum bedeutet, dass eine Angleichung an die Gebühren für Ausbildungsangebote der beruflichen Weiterbildung, die heute höher liegen, nur durch eine Senkung der Ansätze für die berufliche Weiterbildung erreicht werden könnte. Die geltenden Beträge sind im Reglement über Kursgelder an kantonalen Berufsschulen sowie über Schulgelder, Gebühren und Entschädigungen an kantonalen Technikerschulen (Kursgeldreglement) vom 16. Februar 1993 festgelegt. Danach betragen die ordentlichen Kurs- bzw. Schulgelder für Weiterbildungskurse an kantonalen Berufsschulen und Technikerschulen Fr. 120 je Semesterwochenstunde für Kurse und Lehrgänge mit einem anerkannten Abschluss gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsprüfung, höhere Fachprüfung, Abschlussprüfung an einer Technikerschule); für Kurse, die besondere Investitions- oder Personalkosten verursachen, kann der Betrag auf Fr. 200 angehoben werden. Die Prüfungsgebühr für die Vordiplom- und Diplomprüfung an Technikerschulen beträgt insgesamt Fr. 1600. Damit an einer Weiterbildung Interessierte nicht aus finanziellen Gründen darauf verzichten müssen, besteht aber die Möglichkeit, Kursgelder im Einzelfall aus wichtigen Gründen auf Gesuch hin zu ermässigen oder ganz zu erlassen. Zudem bezahlen Lehrlinge, die den Pflichtunterricht an einer Berufsschule im Kanton Zürich besuchen, kein Kursgeld und Vollzeitschülerinnen und -schüler ohne Erwerbseinkommen mit Wohnsitz im Kanton nur die Hälfte.

Trotz dieser Möglichkeiten, Absolventinnen und Absolventen finanziell entgegenzukommen, ist die jetzige Lösung nicht ausgewogen. Dies zeigt ein Vergleich zwischen den Gebührenansätzen staatlicher Technikerschulen und staatlicher Hochschulen der Zürcher Fachhochschule. Während letztere für eine dreijährige Vollzeitausbildung Studiengebühren von Fr. 3000 und Prüfungsgebühren für die Schlussdiplomprüfung von Fr. 200 erheben, belaufen sich z. B. die Schulgelder für Technikerbildungen an staatlichen Berufsschulen, die im Teilzeitunterricht während fünf bis acht Semestern zwischen insgesamt 1600 und 1800 Lektionen vermitteln, auf ungefähr Fr. 10 000 und die Gebühren für Vordiplom- und Diplomprüfungen auf Fr. 1600. Angesichts solcher Unterschiede wurden Massnahmen für Änderungen im Berufsbildungsbereich in Aussicht genommen. In der Planung der Bildungsdirektion war im Rahmen des Projektes Nr. 3211 «Neue Finanzierungsform der Weiterbildung» vorgesehen die qualifikationserweiternde Weiterbildung (Vorbereitung auf arbeitsmarktlich bedeutende Diplome und Abschlüsse, namentlich schweizerisch oder international anerkannte Zertifikate und Diplome, höhere Berufs- und Fachprüfungen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie,

Meisterprüfungen, Übertritt an weiterführende Schulen) finanziell stärker zu unterstützen. Für das Projekt war von 2002 an ein finanzieller Mehraufwand von 25 Mio. Franken veranschlagt. In der Folge wurde das Vorhaben jedoch zurückgestellt und in den KEF 2000–2003 nicht aufgenommen. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war, dass das Schwergewicht in der laufenden Legislaturperiode auf die berufliche Grundausbildung gelegt wird und die finanzielle Situation des Kantons es nicht erlaubt, zusätzlich im Bereich der Weiterbildung grundlegende Veränderungen mit entsprechenden Kostenfolgen einzuleiten.

In der Berufsbildung ist in den nächsten Jahren mit einem starken Anstieg der Ausgaben zu rechnen. In der Laufenden Rechnung erhöht sich der Aufwand für die Berufsschulen gegenüber 231,9 Mio. Franken gemäss Rechnung 1999 bis ins Jahr 2001 um 74,7 Mio. Franken (wovon allerdings 20,9 Mio. Franken durch Kostenverschiebungen infolge kantonalen Umstrukturierungen begründet sind) und bis 2004 um weitere 46,3 Mio. Franken. Gegenüber der Rechnung 1999 ergibt sich somit bei den Berufsschulen bis 2004 eine Aufwandsteigerung um rund 100 Mio. Franken. Diese Entwicklung ist auf verschiedene Gründe zurückzuführen; erwähnt seien hier die steigenden Personalkosten, eine Zunahme der Schülerzahlen und die im Rahmen der Reformen laufenden Projekte. Mit dem zusätzlichen Aufwand, der bei einer Senkung der Schul- und Kursgelder für öffentliche Weiterbildungsangebote zu Lasten des Kantons entstehen würde, ergäbe sich nochmals eine erhebliche Aufwandsteigerung, die nicht durch Einnahmen von anderer Seite kompensiert werden könnte. Insbesondere ist nicht zu erwarten, dass der Kanton unter dem neuen Berufsbildungsgesetz des Bundes (nBBG) in der Berufsbildung stärker als bisher durch Bundesgelder entlastet wird. Zwar ist im Rahmen der Revision ein Systemwechsel in der Finanzierung der Berufsbildung und eine Erhöhung des finanziellen Engagements des Bundes für diesen Bereich vorgesehen; andererseits führen die geplanten Reformen aber zu einem beträchtlichen Mehraufwand der öffentlichen Hand, der nicht vollumfänglich vom Bund übernommen wird.

Angesichts der fehlenden Möglichkeiten, im Berufsbildungsbereich Ertragseinbussen durch zusätzliche Einnahmen in entsprechender Höhe zu kompensieren, und unter Berücksichtigung allgemeiner finanzpolitischer und der für die Berufsbildung gesetzten Prioritäten kann die angestrebte Anpassung der Studiengebühren an öffentlichen Ausbildungsstätten in der laufenden Legislaturperiode nicht umgesetzt werden.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 251/1997 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

| | |
|------------------|----------------------|
| Die Präsidentin: | Der Staatsschreiber: |
| Führer | Husi |